



**Bürgernahe  
Unabhängige  
Gemeinschaftliche  
Wählergemeinschaft  
Riepsdorf e. V.**

Fraktion der BUG-Wählergemeinschaft in der Gemeindevertretung Riepsdorf  
Poggenpohler Weg 18, 23738 Riepsdorf

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW  
Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Gosdorf, Poggenpohler Weg 18  
23738 Riepsdorf  
Tel: 04366/496  
Internet:  
www.bug-riepsdorf.de  
E-Mail:  
[bug-riepsdorf@t-online.de](mailto:bug-riepsdorf@t-online.de)

**Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung des Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)**

**Vorbemerkung**

Obwohl die Gemeindevertretung Riepsdorf zu den im Dezember veröffentlichten Entwürfen der Teilaufstellung der Regionalpläne Windenergie nach Sitzungsbeschluss im März 2017 keine Stellungnahme abgegeben hat, reicht die Fraktion der BUG Wählergemeinschaft als größte Fraktion in der Gemeindevertretung eine eigene Stellungnahme ein. Seitens der Gemeindevertretung Riepsdorf liegt der Landesplanung allerdings eine Stellungnahme vom März 2016 vor, die im Rahmen der frühzeitigen informellen Beteiligung erstellt und von unserer Fraktion voll mitgetragen wurde.

**DVOR-Funkfeuer der DFS**

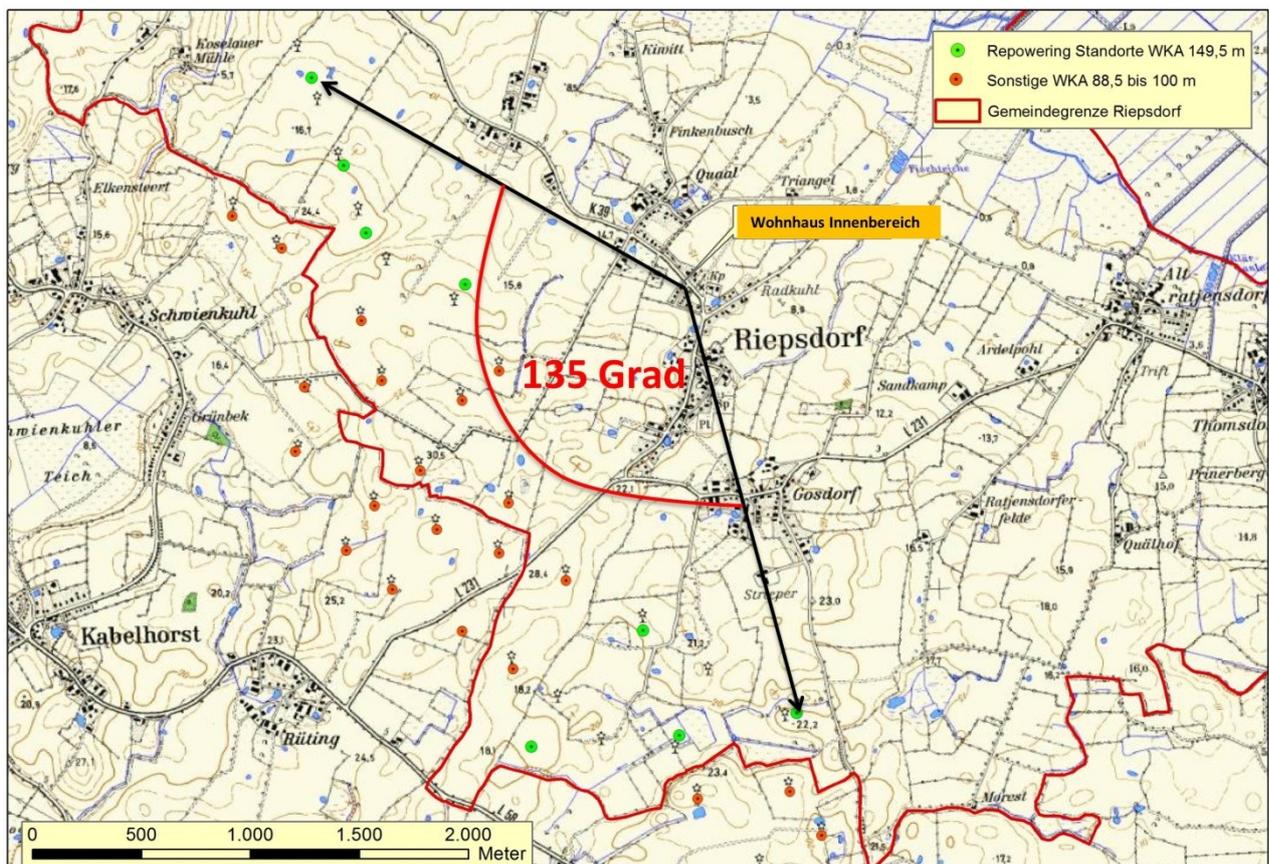
Im aktuellen Entwurf vom Dezember 2016 wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Riepsdorf und den angrenzenden Flächen der benachbarten Gemeinden keine Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen. Als Grund wird vor allem die Lage dieser Gebiete im 15 km Radius um das Drehfunkfeuer Michaelsdorf der Deutschen Flugsicherung angegeben. Die Deutsche Flugsicherung (DFS) lässt hier keine weitere Windenergienutzung mehr zu. In den letzten Monaten gab es von verschiedener Seite Gerüchte und Behauptungen, dass der Abbau dieses Funkfeuers in naher Zukunft bereits beschlossen sei und somit die Gebiete für zusätzliche Windenergie wieder freigegeben werden könnten. Im Planungsausschuss des Kreises Ostholstein sowie in der Stellungnahme des Kreises zur Regionalplanung wurde als Abbaudatum das Jahr 2020 genannt, die Ex-Staatsekretärin Frau Nestle sprach auf den Informationsveranstaltungen im Frühjahr 2017 vom Jahr 2021. Diese Jahresangaben sind bisher jedoch nur reine Spekulation und können nicht Grundlage der laufenden Regionalplanung sein. Tatsache ist, dass die Pachtverträge der DFS noch bis 2022 laufen. Es liegt uns ein Schreiben der DFS vor, dass die Flugsicherung noch keine abschließende Entscheidung zum Abbau des Funkfeuers getroffen hat und auch alternative Ersatzstandorte in der gleichen Region intensiv prüft.

Aus diesem Grund kann ein spekulativer Wegfall des Funkfeuers nach unserer Auffassung keine Grundlage für die Landesplanung sein, in der derzeitigen 15 km-Schutzzone sozusagen „auf Vorrat“ Vorranggebiete auszuweisen, die dann ab 2020/22 bebaut werden könnten. Diese bisher von der Landesplanung im ersten Entwurf bestätigte Auffassung muss entsprechend auch für den zweiten Entwurf und für die endgültigen Regionalpläne gelten, die in 2018 verabschiedet werden sollen. Sollte es danach zu einer Verlagerung des Funkfeuer-Standorts kommen, können neue mögliche Vorrangflächen nur in einem neuen Regionalplanverfahren aufgenommen werden, das wohl ohnehin ab 2025 geplant ist und für das es dann eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung geben muss. Aus diesem Grund lehnen wir auch ein vom Kreis Ostholstein vorgeschlagenes Zielabweichungsverfahren entschieden ab, das noch in der laufenden Regionalplanperiode nach Wegfall des Funkfeuers zusätzliche Vorrangflächen ermöglichen soll. Die Ausweisung neuer Flächen kann nach unserer Auffassung nur in einer landesweiten Gesamtabwägung einer neuen Regionalplanung geschehen, die dann auch andere landesweite Kriterien berücksichtigen muss.

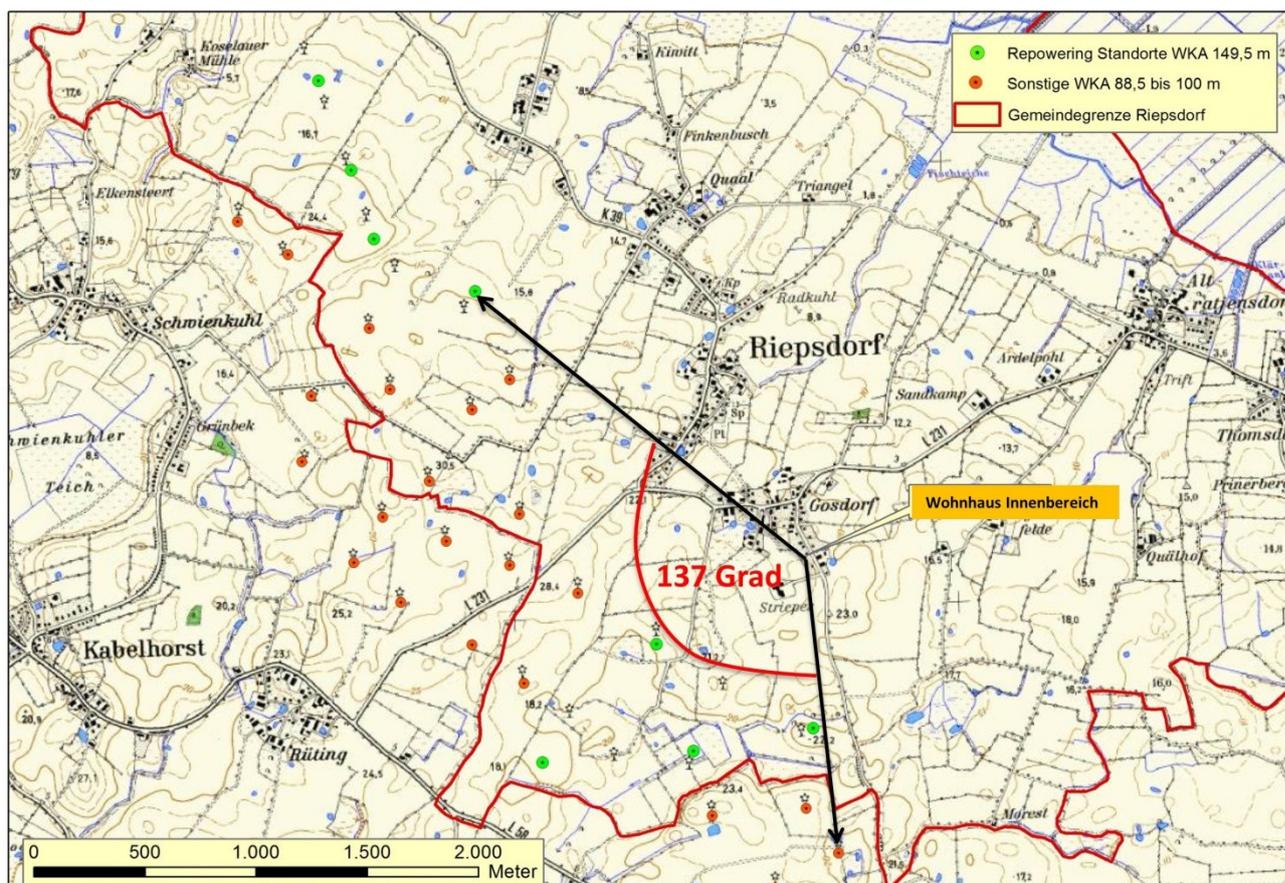
### **Potentialfläche PR3\_OHS\_041**

Für den sehr unwahrscheinliche Fall, dass sich eine Lösung der Funkfeuerproblematik schon bis 2018 ergeben sollte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die bisher abgelehnte Potentialfläche PR3\_OHS\_041 keinesfalls als Vorrangfläche geeignet ist. Die Gemeinde Riepsdorf ist in den Ortsteilen Gosdorf und Riepsdorf bereits jetzt die am stärksten durch Windenergieanlagen belastete Gemeinde in Ostholstein mit über 11 % Flächenanteil für die Windenergie. Bereits heute liegt eine unzulässige Umzingelung dieser Ortsteile mit 135 bzw. 137 Grad vor (siehe folgende Karten):

#### **Umfassungswinkel sichtbarer Windkraftanlagen im Ortsteil Riepsdorf**



## Umfassungswinkel sichtbarer Windkraftanlagen im Ortsteil Gosdorf

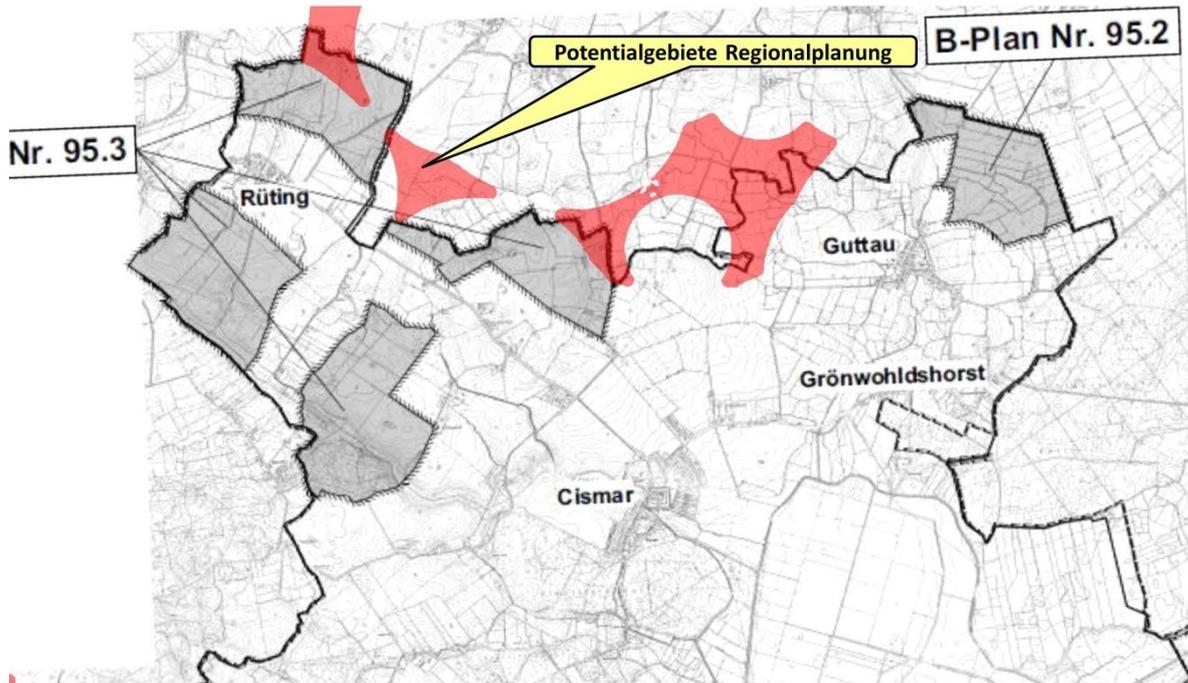


Ein zusätzliches Vorranggebiet im Südosten der Gemeinde würde den Umzingelungseffekt auf 210 Grad erhöhen, was weder zumutbar noch rechtlich zulässig wäre. Es ist völlig unverständlich, dass die Umzingelungswirkung im entsprechenden Datenblatt der Fläche nur als mittel angegeben wird, hier liegt offensichtlich ein Fehler vor. Dieses Gebiet sollte daher im nächsten Entwurf keinesfalls mehr als Potentialfläche aufgeführt werden.

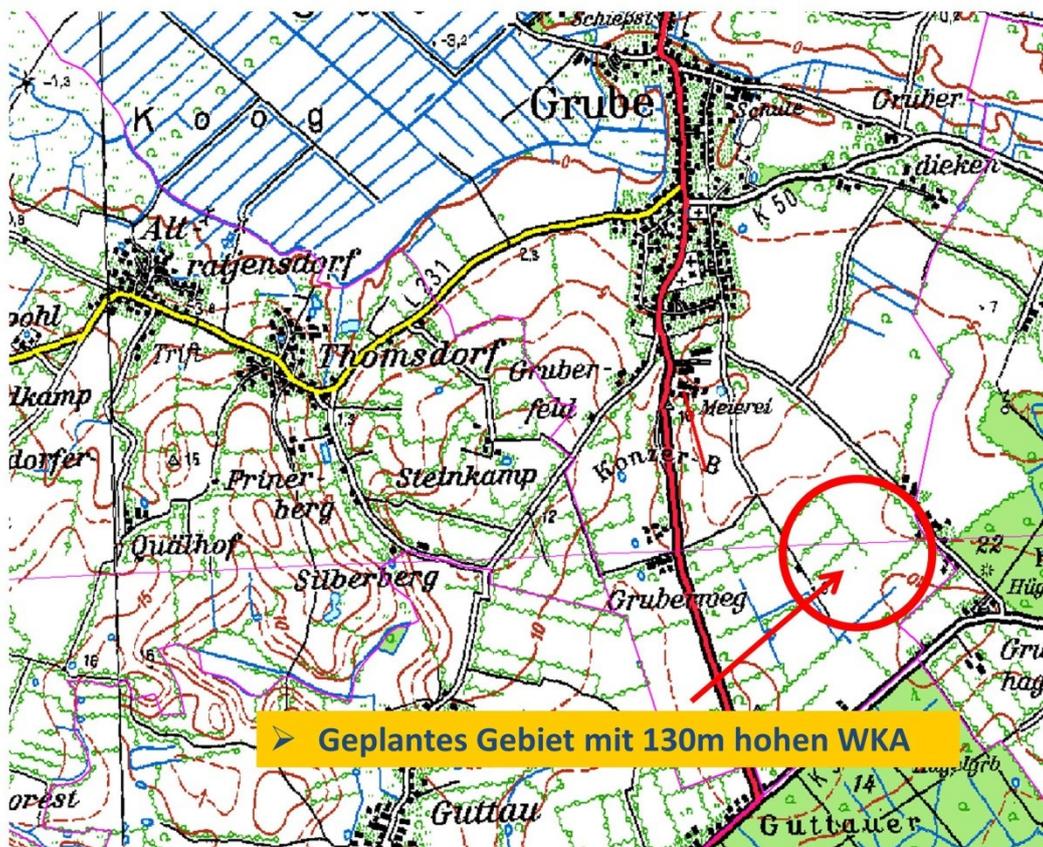
### Planungen der Nachbargemeinden

Sowohl die Nachbargemeinde Grömitz (B-Plan 95.2, siehe nachfolgende Karte) als auch die Gemeinde Grube haben aktuell Vorrangflächen im Grenzgebiet zu Riepsdorf beantragt, die allerdings von der Landesplanung nicht einmal als Potentialflächen klassifiziert wurden. Auch die Aufnahme einer dieser Flächen als Vorranggebiet würde die Umzingelung in der Gemeinde Riepsdorf weiter in unzulässiger Weise verstärken. Wir erwarten daher von der Landesplanung, dass diese Flächen weiterhin ausgeschlossen bleiben.

## Windkraftplanung der Gemeinde Grömitz



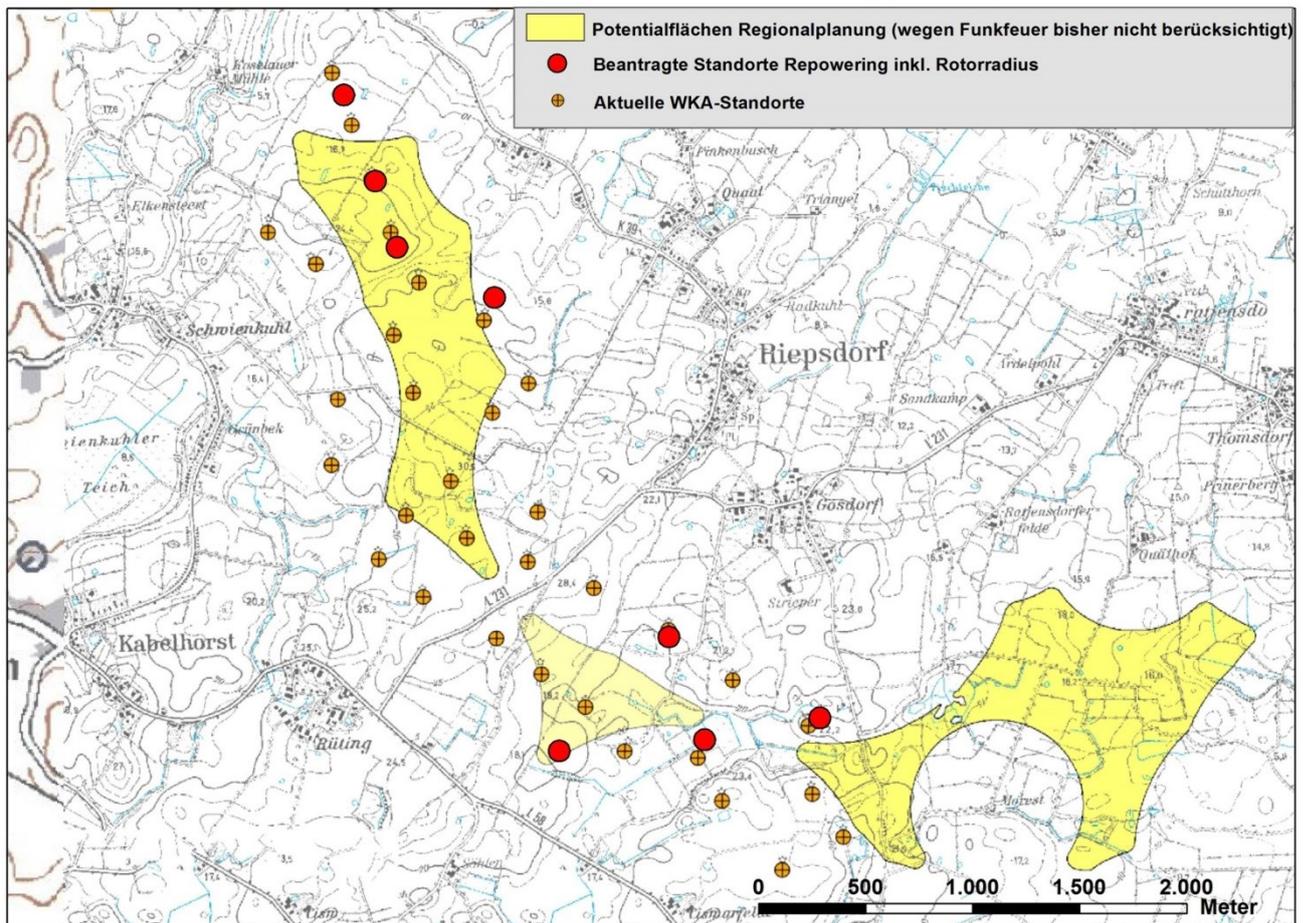
## Windkraftplanung der Gemeinde Grube



## Keine Regelung für Vorbescheide in Tabuzonen der Regionalplanung

Im gesamtäumliche Plankonzept der Teilaufstellung der Regionalpläne Windenergie finden sich keine Hinweise, wie die Landesplanung mit WKA-Genehmigungen und Genehmigungs-Vorbescheiden umgehen wird, die vor Verabschiedung des Landesplanungsgesetzes erteilt wurden, dem neuen Regionalplan aber entgegenstehen. Während bei Genehmigungsbescheiden vom LLUR immer eine konkrete Errichtungsfrist angegeben wird und die Anlagen sicher vor Inkrafttreten des neuen Regionalplans in Betrieb gegangen sind, ist das bei Genehmigungs-Vorbescheiden nicht immer der Fall. So hat das LLUR in unserer Gemeinde am 21.5.2015 (also nur einen Tag vor Änderung des Landesplanungsgesetzes) Genehmigungs-Vorbescheide für 8 Windkraftanlagen erteilt, wobei die Bekanntmachung erst am 11.6. erfolgte und auf den 2.6.15 rückdatiert wurde. Eine zunächst vorgenommene zweijährige Befristung wurde inzwischen vom LLUR aufgehoben. Somit haben diese Vorbescheide jetzt eine unbefristete Geltungsdauer. Von den 8 vorbeschiedenen Anlagen liegen allerdings 6 außerhalb möglicher Potentialgebiete in (Abstands-)Tabuzonen des aktuellen Regionalplanentwurfs, wie die folgende Karte belegt.

## Vorbescheide für Repowering Riepsdorf



Sollten diese Anlagen jetzt noch Genehmigungen erhalten und errichtet werden, würden diese eindeutig den neuen Zielen der Raumordnung entgegenstehen. Durch diesen in Schleswig-Holstein vermutlich einmaligen Präzedenzfall könnten die Abstandskriterien und damit die gesamte Regionalplanung rechtlich erneut in Gefahr geraten. Das LLUR weigert sich bisher, die Vorbescheide nach § 21 Bundesimmissionsschutzgesetz zu widerrufen, obwohl ohne die Widerrufe das „öffentliche Interesse“ der Raumordnung gefährdet würde und sogar der für die Genehmigungen im Ortsteil Gosdorf zugrunde liegende B-Plan vom OVG Schleswig für ungültig erklärt wurde.

Wir erwarten daher von der Landesplanung, das es spätestens mit Veröffentlichung des zweiten Regionalplan-Entwurfs klare Vorgaben für die Gültigkeit von WKA-Vorbescheiden für solche Anlagen geben wird, die außerhalb der Vorranggebiete stehen und gegen Tabukriterien der Regionalplanung verstoßen. Unserer Auffassung nach muss es hier eine eindeutige Regelung geben, die Anlagen in Tabuzonen ausschließt. Die Übergangsfrist seit 2015 hat den Betreibern jetzt hinreichend Zeit gelassen, eine „unendliche“ Verlängerung von Vorbescheiden, die den Zielen der Raumordnung widersprechen, darf es schon aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit nicht geben.

### **Repowering außerhalb der Vorranggebiete**

Mit Bestürzung haben wir die neuen, bisher allerdings nur diffusen Pläne der neuen Landesregierung zur Kenntnis genommen, dass zukünftig auch ein Repowering außerhalb der Vorranggebiete möglich sein soll, um anderswo die Abstände zur Wohnbebauung erhöhen zu können. Sollten diese Pläne tatsächlich umgesetzt werden, würde das bei vielen Gemeinden, wo schon seit 15 – 20 Jahren Windkraft genutzt wird, die Rückkehr zu den damals gültigen Abständen von 500 m zur Wohnbebauung bzw. 300 m im Außenbereich bedeuten. Diese extreme Ungleichbehandlung der Wohnbevölkerung (hier 500 m, dort 1000 m), die noch bei der alten, vom OVG auch aus diesen Gründen für ungültig erklärten Teilfortschreibung von 2012 zur Anwendung kam, hat schon damals zu starken sozialen und auch gerichtlichen Auseinandersetzungen in vielen betroffenen Gemeinden geführt. Auch in der Gemeinde Riepsdorf sind dadurch schwere soziale Spannungen entstanden, die auch nach 5 Jahren noch bestehen und inzwischen etwas abgenommen haben. Eine neuerliche Abstandsverkürzung und ein Repowering in 500 m Abstand würde diese Spannungen wieder voll aufbrechen lassen.

Wir fordern daher die Landesplanung dringend auf, diese Ungleichbehandlung in der Regionalplanung nicht zuzulassen und die neue Landesregierung entsprechend zu beraten. Unsere Wählergemeinschaft würde sich solchen Plänen entschieden widersetzen und alle juristischen Möglichkeiten ausschöpfen und weiß dabei die Bevölkerung der Gemeinde auf ihrer Seite. In einer im letzten Jahr durchgeführten Bürgerbefragung lehnten 57 % der Einwohner ein Repowering von hohen Anlagen in Abständen näher als 800 m eindeutig ab. Von der Landesplanungsebene unterschiedlich angeordnete Abstände von Windkraftanlagen würden zudem die gemeindliche Planungshoheit rechtswidrig aushebeln und bei einer Normenkontrolle kaum Bestand haben.

## **Frühzeitige Beteiligung bei neuem Kriterienkatalog**

Wir erwarten von der neuen Landesregierung und der Landesplanung, dass es bei der beabsichtigten erheblichen Überarbeitung der Kriterien für die laufende Regionalplanung zu einer frühzeitigen Information der Öffentlichkeit und der kommunalen Gremien kommt. Sobald die neuen Kriterien feststehen, muss es nach unserer Ansicht zwingend weitere regionale Informationsveranstaltungen geben, wo die neuen Kriterien öffentlich diskutiert werden können.

## **Anpassungspflicht der Bauleitplanung**

Im Textteil der Teilfortschreibung des Regionalplans wird darauf hingewiesen, dass Bauleitpläne, die bereits vor Inkrafttreten des Regionalplans Wirksamkeit erlangt haben, gem. §1 Abs. 4 BauGB an die regionalplanerischen Vorgaben anzupassen sind, soweit sie diesen widersprechen. Dieses wird in der Gemeinde Riepsdorf sehr wahrscheinlich der Fall sein, da es hier B- und F-Pläne zur Windenergie gibt. Wir erwarten daher, dass die Landesplanung konkrete Hinweise zu den bauplanerischen und finanziellen Folgen dieser gesetzlichen Anpassungspflicht veröffentlicht und gehen davon aus, dass die aus dieser Forderung resultierenden Kosten durch das Land bzw. die regionalplanverfassende Behörde getragen werden. Eine kleine Gemeinde wie Riepsdorf wäre damit finanziell überfordert, da nicht zu erwarten ist, dass Windkraftbetreiber, die in ehemaligen Eignungsflächen nur noch Bestandsschutz haben, diese Kosten erstatten werden.

gez. Holger Diedrich

(Fraktionssprecher der BUG-Wählergemeinschaft in der GV Riepsdorf)

gez. Wilfried Wiese

(stellvertretender Fraktionssprecher der BUG-Wählergemeinschaft in der GV Riepsdorf)

gez. Dietmar Lüdtko

(stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Riepsdorf)

gez. Martin Gramkau

(1.Vorsitzender der BUG-Wählergemeinschaft und Mitglied im Bau- und Wegeausschuss)